

**Referentenentwurf für eine Verordnung zur Neufassung der  
BioSt-NachV und Biokraft-NachV  
Stellungnahme des StMELF**

**A. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung**

**Allgemein**

Augenfällig ist, dass in den Nachhaltigkeitsverordnungen die Berücksichtigung der Wärme im vorliegenden Entwurf gänzlich vermieden wurde, was einer unvollständigen Umsetzung bzw. nicht 1: 1 Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht. Das wird nach hiesiger Auffassung zusätzliche Herausforderungen bei Stadtwerken und größeren Wärmeerzeugern aus nachfolgenden Gründen hervorrufen:

1. Sowohl im EEG, als auch im KWKG wird die Nutzung von Wärme indirekt gefördert. Somit ist Tatbestand von Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt. Jedoch gibt es keine Würdigung im Rahmen der Nachhaltigkeitsverordnungen.
2. Da der Fokus des BEHG gem. Gesetzesbegründung auf Verkehr und Wärme liegt, besteht hier die Herausforderung einer Regelung der Nachhaltigkeitsnachweise der Nachhaltigkeit von fester und gasförmiger Biomasse im Wärmebereich. Zumal in § 7 Abs. 4 Ziff. 2 der explizite Nachweis der Nachhaltigkeit des Brennstoffes gefordert ist. Nach unserer Auffassung ist die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung als einschlägige Verordnung nur für das Erneuerbare-Energien-Gesetz alleine nicht zutreffend.
3. In der neuen Handelsperiode des europäischen Emissionshandels wird auf die Nachhaltigkeitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen (Durchführungsverordnung (EU) 2020/2085). Da keine Umsetzung der Anforderungen für nachhaltige Wärme sowie nachhaltigen Strom aus Biomasse außerhalb des EEG auf nationaler Ebene gegeben ist, erscheint hier nach unserem Dafürhalten eine Unsicherheit für Biomassebrennstoffnutzer, die am europäischen Emissionshandel teilnehmen, gegeben.

Eine mögliche Lösung für 1. bis 3. ergäbe sich, indem man den Geltungsbereich auf Wärme ausweitet. Die zugrundeliegende Systematik kann analog übernommen werden. Grundlegend hierfür erscheint die Ergänzung einer Ermächtigungsgrundlage im einschlägigen Gebäudeenergiegesetz in den § 38 und 40, entweder analog zu § 39 Abs. 3 oder die Formulierung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Biomassenachhaltigkeitsverordnung, die dezidiert auf Wärme ausgelegt ist. In Bezug auf die Nachhaltigkeit

von aus Biomasse bereitgestellter Prozesswärme könnte eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage auch im KWKG implementiert werden.

Weiterhin ist die Stromerzeugungsanlage grundsätzlich in Begriffsbestimmung in § 2 als „letzte Schnittstelle“ definiert, jedoch nicht in den Vorgaben der Verordnung (vgl. §6 und 11). Hieraus ergeben sich ausdrückliche und für Energieerzeuger elementare Probleme:

4. Wenn die Energieerzeugungsanlage (Strom, Wärme/Kälte) nicht als letzte Schnittstelle definiert ist, kann nicht eindeutig gewährleistet werden, dass die erzeugte Energie gem. Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aus nachhaltigen Rohstoffen oder aus Abfall- und Reststoffen stammt. Dadurch ergibt sich eine Lücke in der Zertifizierungskette zwischen der angelieferten Biomasse und der erzeugten Energie.

Für eine Lösung der Ziffer 4. muss lediglich die sinngemäße Formulierung und Sinngrundsatz „Verwendung **von** Biobrennstoffen **zur** Stromproduktion“ in „Strom, **der aus** Biomassebrennstoffen erzeugt wird“ durchgehend geändert werden, was der Vorgabe der Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht. Hierdurch ergibt sich ein weiterer Vorteil für die Verwaltung des Systems: Aufgrund der Tatsache, dass bspw. große KWK-Anlagen durchaus von vielen Brennstoffproduzenten beliefert werden, die gemäß dieses Verordnungsentwurfes als letzte Schnittstelle verstanden werden, würde sich der Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren, wenn gem. der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Energieerzeugungsanlage als letzte Schnittstelle definiert ist. Das würde die Anzahl der Nabisy-Nutzer reduzieren.

Nachfolgend wird auf weitere Details eingegangen und es werden konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet:

## **Zu § 1**

„Diese Verordnung gilt für aus ~~nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz~~ folgenden **Biobrennstoffen erzeugte** Strom (sowie **Wärme und Kälte**):

1. flüssige Biobrennstoffe,
2. feste Biomasse-Brennstoffe die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 20 MW oder mehr verwendet werden,
3. gasförmige Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 2 MW oder mehr verwendet werden,

**a) als Beitrag zum Unionsziel nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und zum Anteil erneuerbarer Energie der Mitgliedstaaten;**

b) für die Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energie;

c) zur Möglichkeit der finanziellen Förderung für den Verbrauch von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen.

Begründung:

Der Verweis auf das EEG als Rechtsgrundlage für die vorliegende Verordnung greift zu kurz und ist nicht vollständig. Auch das BEHG bspw. verweist auf die Nachhaltigkeitsanforderungen der Verordnung. Zudem ist die Berücksichtigung von erzeugtem Strom aus KWK-Anlagen über das KWKG ebenfalls ein Tatbestand gem. Art. 29 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/2001. Dieser Umstand muss hier abgebildet und ergänzt werden. Darüber hinaus ist die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung auch einschlägig für Energieerzeugung im Rahmen des europäischen Emissionshandels. Insofern würde die ursprüngliche Formulierung zu kurz greifen. Das ist auch u.a. in § 2 Abs. 5 sowie § 3 zu berücksichtigen.

**Zu § 2 Ziff. 5**

„Biomasse“ ist Biomasse im Sinne ~~der Biomasseverordnung in der für die Anlage nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbaren Energien-Gesetzes jeweils anzuwendenden Fassung~~ des Art. 2 Ziff. 24 der Richtlinie (EU) 2018/2001

Begründung:

Da die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung weitreichenderen Einfluss, als allein auf das nationale EEG hat (vgl. „Zu § 1“), ist eine der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechende Definition zu wählen.

**Zu § 2 Ziff. 7**

„Dauerkulturen“ sind mehrjährige Kulturpflanzen, ~~deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird.~~

Begründung:

Die Definition an Hand der Nutzung des Stiels ist nicht zielführend.

**Zu § 2 Ziff. 20**

„Letzte Schnittstelle“ ist die ~~Schnittstelle, nach der keine weitere Konversion stattfindet, also eine Biomasse- oder Biogasanlage, in der Strom (und/oder Wärme) aus Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen erzeugt wird.~~

### Begründung:

Zur Klärung, dass es um die Nachhaltigkeit des Stromes und der Wärme geht und gem. Art. 7 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 10, Art. 30 Abs 1 sowie Anhänge V und VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 dieser aus nachhaltiger Biomasse erzeugt werden soll, ist die Differenzierung und Klarstellung sachdienlich.

### **Zu § 2 Ziff. 21**

21. „Lieferanten“ sind Betriebe, die mit dem Transport und Vertrieb (Lieferung) von Biomasse, Biokraftstoffen, Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen befasst sind, **ohne selbst Schnittstelle zu sein, jedoch der Zertifizierungspflicht gem. § 2 Ziff. 32 unterliegen.**

### Begründung:

Lieferanten sind zu zertifizieren, da hier das Risiko von Vermischungen oder Mengenänderungen besteht. Diesem Sachverhalt ist in § 2 Ziff. 32 Rechnung getragen.

### **Zu § 2 Ziff. 23 lit. b)**

b) Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, es sei denn, die Verwendung solcher Zwischenfrüchte führt zu einer zusätzlichen Nachfrage nach **Land landwirtschaftlich genutzter Fläche.**

### Begründung:

Diese Änderung dient der Klarstellung. Grundsätzlich erscheint es nicht kritisch, wenn ehemals versiegelte Fläche der Erzeugung von Zwischenfrüchten zur Verfügung gestellt wird. Eine Konkurrenzsteigerung auf bestehender landwirtschaftlicher Fläche wird eher als Überdenkens wert betrachtet.

### **Zu § 2 Ziffer xx (Ergänzung)**

**„erste Schnittstelle“ ist die Schnittstelle, bei der die erzeugte Biomasse das erste Mal den Eigentümer wechselt, d.h. vom Erzeuger zum Abnehmer.**

### Begründung:

Zur Ausdifferenzierung der Nachhaltigkeitsdokumentation gem. Erwägungsgrund (102) der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie in Hinblick auf die Ergänzung in § 35 des vorliegenden Entwurfes, erscheint eine Definition der ersten Schnittstelle sachdienlich.

### Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3

Der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht, im Fall der Biomasse-Brennstoffe, auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen von §§ 4 bis 6, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete **nachweislich mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren von der EU anerkannten Zertifizierungssystemen anerkannten Systemen für die Zertifizierung** daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen, längstens bis 30.°Juni 2022.

#### Begründung:

Entscheidend ist nicht die erfolgte Anerkennung der Zertifizierungssysteme, sondern die Verfügbarkeit zugelassener Auditoren. Nach der Anerkennung der Zertifizierungssysteme müssen diese zunächst ihrerseits Zertifizierungsstellen zulassen und qualifizieren und analog Auditoren anerkennen und schulen. Das bringt eine entsprechende zeitliche Verzögerung mit sich, bevor nach einer EU-Anerkennung mit der Auditierung begonnen werden kann. Zudem ist mit tausenden Wirtschaftsbeteiligten allein in Deutschland zu rechnen, die zeitnah eine Zertifizierung benötigen, denen nur eine überschaubare Anzahl verfügbarer Auditoren gegenüberstehen. Die Ausnahmeregelung sollte daher auf die Verfügbarkeit von Auditoren abstellen. Als Nachweis, dass es nicht das Versäumnis des Wirtschaftsbeteiligten ist, nicht rechtzeitig ein Zertifikat zu haben, kann ein unterzeichneter Vertrag mit einem Zertifizierungssystem gelten, in Verbindung mit einer rechtsverbindlichen Erklärung der mit dem Audit beauftragten Zertifizierungsstelle, dass sie mit der Durchführung des Audits beauftragt wurde, dies aber aus terminlichen Gründen noch nicht möglich ist.

### Zu § 5 Abs. 1

(1) **Für** Biomasse aus der Forstwirtschaft, die zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwendet wird, muss **das in dem Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, geltende Recht auf dem Gebiet der Ernte erfüllen**. nachgewiesen werden, dass mindestens die Anforderungen der Punkte 1 bis 5 dieses Absatzes im geltenden Recht des Landes, in dem die Biomasse geerntet wurde, geregelt **und** mittels eines Überwachungs- und Durchsetzungssystems **ist sicherzustellen umgesetzt werden. Zu diesen Anforderungen zählt, dass (...)**

#### Begründung:

Die ursprüngliche Formulierung ist irreführend, da die Einhaltung geltender Gesetze grundsätzlich vorauszusetzen ist.

### **Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 (Neufassung zu Abs. 2)**

(2) Die durch Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen, muss bei der Elektrizitätserzeugung (Wärme- und Kälteerzeugung) in Anlagen, die den Betrieb

1. zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2025 aufnehmen, mindestens 70 Prozent

2. nach dem 1. Januar 2026 aufnehmen, mindestens 80 Prozent

betragen.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der letzten Schnittstelle ist der Zeitpunkt **der nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft entsprechenden** erstmaligen physischen Produktion von flüssigen Biobrennstoffen **sowie der physischen Produktion von (Wärme, Kälte und) Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen.**

#### Begründung:

Wie bereits oben erwähnt, greift die Richtlinie (EU) 2018/2001 gemäß gem. Art. 7 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 10, Art. 30 Abs 1 sowie der Berechnungsmethodik in den Anhängen V und VI explizit die Emission je Einheit Elektrizität und Wärme/Kälte auf. Das muss in der Verordnung entsprechend abgebildet sein. Die hier gewählte Formulierung entspricht einer 1:1-Umsetzung der entsprechenden Vorgabe gem. Art. 29 Abs. 10 lit. d) der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Der ergänzende Verweis auf die „Herstellung der technischen Bereitschaft“ zielt darauf ab, dass Anlagen zur technischen Überprüfung der Funktionsbereitschaft vor der tatsächlichen Inbetriebnahme auf ihre Funktionalität und Betriebsbereitschaft geprüft werden.

### **Zu § 11 Abs. 1**

Schnittstellen können für **Strom (Wärme/Kälte) aus** flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen, **den sie hergestell~~t~~ erzeugt** haben, einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, wenn...

#### Begründung:

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht sich gem. Art. 7 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 10, Art. 30 Abs 1 sowie der Berechnungsmethodik in den Anhängen V und VI explizit auf die Einheit Elektrizität und Wärme/Kälte. Das muss in der Verordnung entsprechend abgebildet sein.

## § 11 Abs. 4

4. **der Strom (oder die Wärme) aus** flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen die Mindestanforderung an die Treibhausgasminderung nach § 6 erfüllen.

### Begründung:

Gem. Art. 7 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 10, Art. 30 Abs 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 betrifft die Nachhaltigkeitsdokumentation den Strom aus Biomassebrennstoffen und nicht der Biomassebrennstoff zur Stromerzeugung. Als kausale Folge muss der Brennstoff den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 ist aber eindeutig auf die Nachhaltigkeit der Elektrizität (und der Wärme) aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen ausgerichtet, was aus Anhang V lit. C Ziff. 2 sowie Anhang VI lit. B Ziff. 2 hervorgeht, in der die Berechnungsmethoden auf Megajoule Endenergieprodukt (Wärme oder Elektrizität) ausgerichtet sind. So werden u.a. gem. Anhang VI lit. B Ziff. 2. „Treibhausgasemissionen aus Biomassebrennstoffen wie folgt angegeben: [...] b) durch für Wärme- oder Elektrizitätserzeugung genutzte Biomasse-Brennstoffe verursachte Treibhausgasemissionen (EC) werden in gCO<sub>2</sub>eq/MJ (Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Megajoule **Endenergieeinheit (Wärme oder Elektrizität)**) angegeben.“ Demzufolge ist bei der Nachhaltigkeitsbetrachtung das absolute Endprodukt „Wärme/Kälte“ und „Elektrizität“ zu berücksichtigen. Diese Anforderung spiegelt die Vorgaben von Art. 7 wider. Das muss über die Verordnung abgebildet werden.

## Zu § 14 Abs. 1 Ziff. 8 (Ergänzung neu)

**c) der erzeugten Menge Strom (Wärme/Kälte) in kWh**

### Begründung:

Wie bereits oben erwähnt, greift die Richtlinie (EU) 2018/2001 gemäß Art. 29 Abs. 10 Satz 2 sowie der Berechnungsmethodik in den Anhängen V und VI explizit die Emission je Einheit Elektrizität und Wärme/Kälte auf. Das muss in der Verordnung entsprechend abgebildet sein. Aufgrund der erforderlichen Plausibilitätsprüfung muss neben der Menge eingesetzter Biomasse auch die Menge der erzeugten Energie dargelegt werden, um Betrug durch eingesetzte nicht nachhaltige Biomasse vermeiden und den Biomassestrom nachvollziehen zu können.

## Zu § 28 Abs. 1 Ziff. 3

3. die Anforderungen der DIN EN/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013 ~~und~~ **oder** der DIN EN ISO 17021, Ausgabe November 2015 erfüllen und ihre Kontrollen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018, genügen,

### Begründung:

Die verpflichtende Doppelung ist aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: Die beiden Normen überschneiden sich inhaltlich. Die Kosten für eine Zertifizierungsstelle erhöhen sich durch diese Vorgabe nach hiesiger Kenntnis merklich. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 verlangt keinen Nachweis beider Normen. Diese Doppelverpflichtung führt demnach zu keinem Mehrwert an Zertifizierungsqualität.

### **Zu § 34 Abs. 1**

Die Zertifizierungsstellen nach § 2 Nummer 33 kontrollieren ~~spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikats und im Übrigen~~ mindestens einmal im Jahr, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 21 weiterhin erfüllen.

### Begründung:

§ 34 beschreibt die Pflicht von Überwachungsaudits für alle Schnittstellen sechs Monate nach Erstzertifizierung. Da die Regelung zu Überwachungsaudits Gegenstand des Anerkennungsverfahrens der Zertifizierungsstellen bei der EU-Kommission sind, ist diese Anforderung in § 34 entbehrlich und kann ersatzlos entfallen.

Zudem ist diese Anforderung ein operativer und finanzieller Mehraufwand für Systemteilnehmer, der gemäß der Vorgaben der Richtlinie nicht gerechtfertigt erscheint.

### **Zu § 35**

Der in der gültigen Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bestehende § 51 wurde aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 gestrichen. Es ist jedoch zu überlegen, ob der Verweis sowie eine Ergänzung in Bezug auf Erwägungsgrund (102) der Richtlinie (EU) 2018/2001 beibehalten wird. Die eindeutige Klärung der Nachhaltigkeitsdokumentation bis zur ersten Schnittstelle sollte so praxisorientiert und unter Berücksichtigung im Rahmen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Verfügung stehender Optionen erfolgen. Die hier zur Ergänzung vorgeschlagenen Regelungen sichern eine ausreichend verlässliche Sicherung der Nachhaltigkeitserfordernisse in Verbindung mit Praktikabilität im Verordnungstext:

*Wird Biomasse zum Zweck der Herstellung von flüssiger Biobrennstoffe oder Biomassebrennstoffen im Rahmen von*

- a) landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angebaut, gilt die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 als nachgewiesen, wenn Betriebe*



1. *Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen nach Artikel 36 Buchstabe a Nummer i bis v und Buchstabe b Nummer i, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) erhalten, die zur Erfüllung der Anforderungen der Cross Compliance verpflichtet, oder*
  2. *als Organisation nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung registriert sind.*
- b) forstwirtschaftlicher Tätigkeiten angebaut, gilt die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 als nachgewiesen, wenn Betriebe einen Nachweis gemäß Erwägungsgrund (102) der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorweisen können.*

### **Zu § 36 (Ergänzung)**

Kontrolle der Entstehungsbetriebe **von Abfall und Reststoffen**

#### Begründung:

Die hier genannte Ergänzung dient der Präzision des Paragraphen, wie sie in der Begründung dargelegt ist.

### **Zu § 55**

Diese Verordnung ist nicht auf die Erzeugung von Biomasse**brennstoffen** anzuwenden, die **bis zu 12 Monaten vor der Erstzertifizierung geerntet, aber nicht verarbeitet wurde. ~~vor dem 1. Dezember 2021 zur Stromerzeugung eingesetzt werden.~~**

#### Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass in Lägern auch Biomasse gelagert wird, die vor der Erstzertifizierung und dementsprechend auch vor Inkrafttreten dieser Rechtsnorm geerntet wurde, aber aufgrund von Umständen bis zum 1. Dezember 2021 nicht zur Strom- oder Wärmeerzeugung verwendet werden konnte. Diesem Sachverhalt wird mit dieser Änderung Rechnung getragen.

## **B. Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung**

### **Zu § 2 Ziff. 9**

„Dauerkulturen“ sind mehrjährige Kulturpflanzen, ~~deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird.~~

#### **Begründung:**

Die Definition an Hand der Nutzung des Stiels ist nicht zielführend.

### **Zu § 2 Ziff. 23**

21. „Lieferanten“ sind Betriebe, die mit dem Transport und Vertrieb (Lieferung) von Biomasse, Biokraftstoffen, Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen befasst sind, ~~ohne selbst Schnittstelle zu sein, jedoch der Zertifizierungspflicht gem. §2 Ziff. 32 unterliegen.~~

#### **Begründung:**

Lieferanten sind zu zertifizieren, da hier das Risiko von Vermischungen oder Mengenänderungen besteht. Diesem Sachverhalt ist in § 2 Ziff. 35 Rechnung getragen.

### **Zu § 2 Ziff. 26 lit. b)**

b) Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, es sei denn, die Verwendung solcher Zwischenfrüchte führt zu einer zusätzlichen Nachfrage nach ~~Land landwirtschaftlich genutzter Fläche.~~

#### **Begründung:**

Diese Änderung dient der Klarstellung. Grundsätzlich erscheint es nicht kritisch, wenn ehemals versiegelte Fläche der Erzeugung von Zwischenfrüchten zur Verfügung gestellt wird. Eine Konkurrenzsteigerung auf bestehender landwirtschaftlicher Fläche wird eher als Überdenkens wert betrachtet.

### **Zu § 5 Abs. 1**

(1) ~~Für~~ Biomasse aus der Forstwirtschaft, die zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwendet wird, muss ~~das in dem Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, geltende Recht auf dem Gebiet der Ernte erfüllen.~~ nachgewiesen werden, dass mindestens die Anforderungen der Punkte 1 bis 5 dieses Absatzes im geltenden Recht des Landes, in dem die Biomasse geerntet wurde,

geregelt **und** mittels eines Überwachungs- und Durchsetzungssystems ~~ist sicherzustellen~~ umgesetzt werden. Zu diesen Anforderungen zählt, dass (...)

Begründung:

Die ursprüngliche Formulierung ist irreführend, da die Einhaltung geltender Gesetze grundsätzlich vorauszusetzen ist.

**Zu § 26 Abs. 1 Ziff. 3**

3. die Anforderungen der DIN EN/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013 ~~und~~ **oder** der DIN EN ISO 17021, Ausgabe November 2015 erfüllen und ihre Kontrollen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018, genügen,

Begründung:

Die verpflichtende Doppelung ist aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: Die beiden Normen überschneiden sich inhaltlich. Die Kosten für eine Zertifizierungsstelle erhöhen sich durch diese Vorgabe nach hiesiger Kenntnis merklich. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 verlangt keinen Nachweis beider Normen. Diese Doppelverpflichtung führt demnach zu keinem Mehrwert an Zertifizierungsqualität.

**Zu § 34 (Ergänzung)**

Kontrolle der Entstehungsbetriebe **von Abfall und Reststoffen**

Begründung:

Die hier genannte Ergänzung dient der Präzision des Paragraphen, wie sie in der Begründung dargelegt ist.